

15.09.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - FJ - In****zu Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

- Antrag des Freistaates Bayern -

A.**1. Der Ausschuß für Frauen und Jugend**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (§ 118 a Abs. 2 OWiG)

In Artikel 1 sind in § 118 a Abs. 2 nach dem Wort "Schußwaffen" die Wörter "oder solchen nachgebildeten Gegenständen" einzufügen.

Als Folge

- sind im Vorblatt im Abschnitt "B. Lösung" die Wörter "unter bestimmten Voraussetzungen" zu streichen;
- ist in der Einzelbegründung zu Artikel 1 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"Auch das realitätsnahe Simulieren von Tötungs- oder Verletzungshandlungen an Mitspielern unter Einsatz von Schußwaffen oder solchen nachgebildeten Gegenständen widerspricht der Werteordnung unserer Gesellschaft, verharmlost Gewalt, fördert die Gleichgültigkeit gegenüber Tötungshandlungen, birgt die Gefahr, daß Hemmschwellen abgebaut werden und die Anwendung von Gewalt begünstigt wird. Die Teilnahme an menschenverachtenden Spielen mit dem Ziel der Tötung oder Verletzung von Mitspielern unter Einsatz von Schußwaffen oder solchen nachgebildeten Gegen-

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

(noch Ziffer 1)

ständen rechtfertigt daher auch das Sanktionieren der Teilnahme an derartigen Spielen. Ein Verzicht auf das Sanktionieren der Teilnahme hätte zudem zur Folge, daß Spielformen ohne Veranstalter, die nicht auf hierfür eingerichteten Anlagen durchgeführt werden, wie dies z. B für Gotcha häufig der Fall ist, sanktionslos blieben und ein wirksames sicherheitsrechtliches Vorgehen aufgrund der Sicherheits- und Ordnungsgesetze der Länder mangels der Erfüllung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit nicht gewährleistet wäre".

Begründung (nur für das Plenum):

Auch das realitätsnahe Simulieren von Tötungs- oder Verletzungshandlungen an Mitspielern unter Einsatz von Schußwaffen nachgebildeten Gegenständen widerspricht der Werteordnung unserer Gesellschaft, verharmlost Gewalt, fördert die Gleichgültigkeit gegenüber Tötungshandlungen, birgt die Gefahr, daß Hemmschwellen abgebaut werden und die Anwendung von Gewalt begünstigt wird. Die Teilnahme an menschenverachtenden Spielen mit dem Ziel der Tötung oder Verletzung von Mitspielern unter Einsatz von Schußwaffen nachgebildeten Gegenständen rechtfertigt daher ebenso die Sanktionierung wie die Verwendung von Schußwaffen im Sinne des § 1 des Waffengesetzes.

B.

2. **Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

3. **Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten** schlagen dem Bundesrat vor,

Herrn Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Bayern)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.